



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.1 Wahl der Beigeordneten/des Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt
Vorlage: VI/2018/04074**

Abstimmungsergebnis:

Im zweiten Wahlgang
wurde Herr René Rebenstorf
mit 28 Ja-Stimmen
bei 54 abgegebenen Stimmen
bei 0 ungültigen Stimmen
von 54 Anwesenden
gewählt.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt aus den Wahlvorschlägen eine Beigeordnete/einen Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.2 Mitgliedschaft der Stadt Halle (Saale) in der Max-Planck-Gesellschaft
Vorlage: VI/2018/04039**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Halle (Saale) als Förderndes Mitglied zur Max-Planck-Gesellschaft zu.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.3 Wahl von Vertrauenspersonen und Stellvertreter/-innen als Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Halle (Saale) Vorlage: VI/2018/04016

Abstimmungsergebnis:

gewählt
45 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat wählt folgende Vertrauenspersonen und Stellvertreter/-innen als Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Halle (Saale):

Vertrauenspersonen	Stellvertreter/-innen
1. Frau Karin Ciesiolka, Franzosenweg 18, 06112 Halle (Saale)	1. Herr Thoralf Thämelt, Universitätsring 8, 06108 Halle (Saale)
2. Frau Ute Haupt, Staßfurter Straße 7, 06132 Halle (Saale)	2. Frau Renate Krimmling, Kurzer Rain 6, 06116 Halle (Saale)
3. Herr Hannes Adam, Ernst-Kromayer-Straße 10, 06112 Halle (Saale)	3. Herr Gottfried Koehn, Walter-Hülse-Straße 8, 06120 Halle (Saale)
4. Herr Martin Bauersfeld, Händelstraße 24, 06114 Halle (Saale)	4. Herr Tom Wolter, Hoher Weg 15, 06120 Halle (Saale)
5. Herr Stefan Suerbier, Puschkinstraße 9, 06108 Halle (Saale)	5. Frau Melanie Ranft, Hufelandstraße 2, 06120 Halle (Saale)

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.4 Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Vorlage: VI/2018/04017**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

45 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.5 Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle
Vorlage: VI/2018/04014**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

46 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.6 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA
BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr
2017
Vorlage: VI/2018/03941**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Mitwirkungsverbot gemäß §33 KVG LSA:

Dr. Bernd Wiegand (Oberbürgermeister)
Bernhard Bönisch (CDU/FDP)
Andreas Scholtyssek (CDU/FDP)
Elisabeth Nagel (DIE LINKE)
Katharina Hintz (SPD)
Dr. Inés Brock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Yvonne Winkler (MitBÜRGER für HALLE / NEUES FORUM)

Beschluss:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.7 Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Dienstleistungszentrums Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH
Vorlage: VI/2018/03822**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Mitwirkungsverbot gemäß §33 KVG LSA
Manuela Hinniger

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Dienstleistungszentrums Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.8 Verbunderweiterung in Sachsen-Anhalt 2019 - Anpassung des
Gesellschaftsvertrages des MDV
Vorlage: VI/2018/04004**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH vom 1. Februar 2018 gemäß der Anlage 1 der Beschlussvorlage.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.9 Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich
indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle
(Saale)
Vorlage: VI/2018/03863**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen der Stadt Halle (Saale)

für die Landeshauptstadt Magdeburg.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.10 Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/03932**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die geänderte Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale) entsprechend der Anlage.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.10.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale)" VI/2018/03932
Vorlage: VI/2018/04101**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**
28 Ja-Stimmen
19 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss:

§ 2 der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale) erhält folgende Fassung:

„§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Für Bürgerreisen in Partnerstädte und befreundete Städte kann ein Zuschuss in Höhe von ~~30~~ **50** Euro pro Person, höchstens jedoch 1.000 Euro je Fahrt gewährt werden. Für Anspruchsberechtigte des Halle-Passes kann ein Zuschuss in Höhe von 80 Euro pro Person gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung und die tatsächliche Teilnahme an der Reise ist durch den Antragstellenden gegenüber der Stadt für jede Person nachzuweisen.
- (2) Besuchsprogramme für Gäste aus den Partnerstädten und befreundeten Städten können mit einem Zuschuss von bis zu 500 Euro unterstützt werden.
- (3) Bei Schüleraustauschfahrten in die Partnerstädte und befreundeten Städte der Stadt Halle (Saale) können Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von ~~30~~ **50** Euro pro Person gewährt werden. Für Anspruchsberechtigte des Halle-Passes kann ein Zuschuss in Höhe von 80 Euro pro Person gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung und die



tatsächliche Teilnahme an der Reise ist durch den Antragstellenden gegenüber der Stadt für jede Person nachzuweisen.
Bei Gegenbesuchen von Schulklassen der Partnerstädte bzw. der befreundeten Städte in Halle (Saale) kann für die Gestaltung eines von der Schule ausgearbeiteten Programms ein Zuschuss von bis zu 500 Euro gewährt werden.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.11 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt "Personalprüfung"
Vorlage: VI/2017/03661**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Personalprüfung“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.12 Gestaltungsbeirat 2018 – 2020
Vorlage: VI/2018/03916**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt gemäß Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat in der Fassung der zweiten Änderung für die folgende Person die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale) - anstelle des ausscheidenden Mitgliedes Frau Dipl.-Ing. Eva Maria Lang - für den Zeitraum vom 05.11.2018 bis zum 04.11.2020.

- **Herr Thomas Albrecht, Architekt BDA**
*(HILMER & SATTLER und ALBRECHT
Gesellschaft von Architekten mbH, Berlin)*

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.13 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: VI/2017/03414**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 22.01.2018.
2. Der Entwurf des Änderungsplanes des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 32 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht sind öffentlich auszulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.14 Hochwasserfolgemaßnahme Nr. 93 – Saalepromenade
Giebichenstein, Änderung des Baubeschlusses
Vorlage: VI/2018/03931**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Baubeschlusses für die Hochwasserfolgemaßnahme Nr. 93 – Saalepromenade Giebichenstein mit einem erhöhten Kostenrahmen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.15 Bebauungsplan Nr. 144 "Wohngebiet an der Bugenhagenstraße" -
 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung
 Vorlage: VI/2018/03920**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ in der Fassung vom 19.3.2018 sowie die Begründung zum Entwurf in gleicher Fassung.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohngebiet an der Bugenhagenstraße“ in der Fassung vom 19.03.2018 sowie die Begründung zum Entwurf in gleicher Fassung, sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.16 Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei“ - Abwägungsbeschluss
Vorlage: VI/2017/03489**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.17 Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei“ -Satzungsbeschluss
Vorlage: VI/2017/03490**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei“, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorgelegten Fassung vom 10. Januar 2018 als Satzung.
2. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorgelegten Fassung vom 10. Januar 2018 wird gebilligt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.18 Bebauungsplan Nr. 179 "Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg" -
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VI/2018/03735**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 179 „Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.
4. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.19 Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VI/2018/03740**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich der Magdeburger Chaussee“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.20 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: VI/2016/02463**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Sportförderrichtlinie.
2. Die novellierte Sportförderrichtlinie soll nach zwei Jahren im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Praktikabilität evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.20.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der CDU/FDP-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE zur Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) (VI/2016/02463)
Vorlage: VI/2018/04030**

Abstimmungsergebnis: **zurückgezogen**
durch Antragsteller

Beschlussvorschlag:

(1.) Die Sportförderrichtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

1.) Punkt 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- ~~1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)~~
- ~~2. Lizenzierte Übungsleiter~~
- ~~3. Rückerstattung von Fahrtkosten~~
- ~~4. Sportveranstaltungen~~
- ~~5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten~~
 - ~~5.1 Betriebskosten~~



- ~~5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen~~
- ~~5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen~~
- ~~6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten~~
- ~~7. Anschaffung von Geräten und Maschinen~~

- 1. Vereinshilfe**
- 2. Sportveranstaltungen**
- 3. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten**
 - 3.1 Betriebskosten**
 - 3.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen**
- 4. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis ~~7~~**4** beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach Nr. ~~5~~ sowie nach Nr. ~~4~~ und Nr. ~~6~~ **die Fördertatbestände nach Nr. 3.1 und 3.2.2** vorrangig gewährt.

2.) Punkt 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:

- eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angehören **und seit mindestens einem Jahr bestehen (Eintragungsdatum Vereinsregister);**
- Sportfachverbände des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungs- **oder Körperschaftssteuerbescheids** des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3.) Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen



Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 7-4 dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Zuwendungen nach Anlage 5 3 dieser Richtlinie **können an Vereine mit einer Mindestmitgliederzahl von 50 gewährt werden. Maßgeblich ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres.** Der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **ist mit** der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports / der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **mit** Antragstellung den Mietvertrag **und Nutzungsplan** vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleideräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein / Antragsteller mitgeteilt.

4.) Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 7 4 beschriebenen Fördertatbeständen.

5.) Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das



Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden). Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5 3.1.1, Anlage 5 3 dieser Richtlinie – im Folgenden Betriebskosten – ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.

Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

- b) Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

6.) Punkt 7.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.2 Förderzeitraum

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis 7 4 erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5 3.1 der Anlage 5 3 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an



Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

7.) Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen –4 2 (Sportveranstaltungen) und 6 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

8.) Punkt 8. wird neu eingefügt:

8. Übergangsbestimmungen

Zuwendungsempfänger, welche für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 3.2 dieser Richtlinie, im Vergleich zu den gewährten Zuwendungen für den gleichen Zweck im Jahr 2018 (Anlage 6 und 7 der bis 2018 geltenden Richtlinie) unter gleichen Zuwendungsvoraussetzungen schlechter gestellt werden, erhalten einen finanziellen Ausgleich in Höhe der Förderung gemäß Anlagen 6 und 7 alte Fassung. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt längstens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Jahren ab Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie.

9.) Punkt 8 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

8-9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Förderrichtlinie bzw. ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

10.) Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

9-10. Inkrafttreten



Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01. 2018 ~~2019~~ in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

11.) Anlage 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Vereinshilfe

~~Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Zahl der Mitglieder abhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:~~

- ~~• Erwachsene ————— 2,30 € / Mitglied~~
- ~~• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ————— 6,00 € / Mitglied~~
- ~~• Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag / Mitglied~~

~~Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist die Bestandserhebung des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).~~

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Trainer- oder Übungsleiterlizenz abhängigen Zuschuss als Festbetrag gewähren

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 80,00 € je Trainer / Übungsleiter und Monat pro Jahr.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. (IVY) zum Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres.

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Aktivitäten, welche der Mitgliedergewinnung dienen**
- Sachaufwendungen für vereinsinterne Veranstaltungen und Sportveranstaltungen**
- Sachaufwendungen welche für den Sportbetrieb erforderlich sind (bspw.**



Sportgeräte)

12.) Anlage 2 alt entfällt

13.) Anlage 3 alt entfällt

14.) Anlage 2 neu = 4 alt erhält folgende Überschrift und geänderte Fassung

Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften und Veranstaltungen und Projekten in Halle (Saale)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen gewähren für:

1. internationale Wettbewerbe und Meisterschaften
2. nationale Meisterschaften / Sportveranstaltungen
3. andere im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Sportveranstaltungen

42.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Raummiete
- Ausstattung
- Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme)
- Straßensperrung und
- Personal (zum Beispiel Helfer).

42.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist im Rahmen der Veranstaltungsförderung für ausgewählte Kategorien möglich. Die Definition der Kategorien sowie Festlegung der Finanzierungsart wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.



In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

15.) Anlage 3.1 neu = 5.1 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

53.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereine anteilig gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Kosten für Sporträume sowie auf unmittelbar zur Sportausübung notwendige Nebenräume (z.B. Umkleide- und Duschräume, Toiletten).

53.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) **weitere** Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz-/Hallenwarte)

53.1.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

a) bis c) für Sportfreiflächen (Sportflächen ohne Dach) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

a) bis c) für überdachte Sportflächen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zudem können gewährt werden:

bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5 Prozent

bei Anerkennung als Landesleistungstützpunkt plus 2,5 Prozent

bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5 Prozent

Die Maximalförderung darf 75 Prozent nicht überschreiten.

d) pro Sportstätte 50 Prozent

e) 40 Prozent der entsprechend dem Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte

f) Für Sportvereine, die eine ~~kommunale~~ Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften, kann pro Sportstätte **abhängig von deren Größe** maximal ein Platz-/Hallenwart bezuschusst werden. **Für die Gewährung von Zuwendungen an**



Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, sind die vermierterseitig erbrachten zu erbringenden Leistungen in Abzug zu bringen.

Hier können die nachgewiesenen Personalkosten abzüglich der Zuwendungen anderer Institutionen (Bund, Land, Jobcenter) in Höhe von 50 Prozent erstattet werden.

16.) Anlage 3.2 neu = 5.2 alt wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

5 3.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

~~Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen.~~

~~Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.~~

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

~~Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:~~

- ~~— Dienstleistungen~~
- ~~— Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall~~
- ~~— Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge / Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)~~
- ~~— Verbrauchs- und Reinigungsmittel~~

5.2.2 Höhe und Umfang der Förderung

~~Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:~~

~~1. Außensportanlagen:~~

~~a. Sportflächen: Beachvolleyball / Tennis und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand / Rasen / Schotter / Hartplätze~~

o 100 m² bis 500 m²	10 % des Grundbetrags
o 501 m² bis 1.000 m²	20 % des Grundbetrags
o 1.001 m² bis 4.000 m²	30 % des Grundbetrags
o ab 4.001 m²	40 % des Grundbetrags

~~b. Fußballgroßfelder (ab 4.001 m²)~~

o Hartplatz / Kunstrasenplatz	50 % des Grundbetrags
o Rasengroßfeld	100 % des Grundbetrags

~~c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)~~

o Tartan	50 % des Grundbetrags
o Schotter	100 % des Grundbetrags



d. ~~Rollsportanlagen (mindestens 200 m Asphalt / Bitumen) 20 % des Grundbetrags~~

e. ~~Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan) 20 % des Grundbetrags~~

f. ~~Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen 10 % des Grundbetrags~~

~~2. Überdachte Sportanlagen:~~

~~Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:~~

~~Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:~~

~~o 100 m² bis 250 m² Nutzfläche 100 % des Grundbetrags~~

~~o 251 m² bis 500 m² Nutzfläche 150 % des Grundbetrags~~

~~o 501 m² bis 750 m² Nutzfläche 200 % des Grundbetrags~~

~~o ab 751 m² Nutzfläche 250 % des Grundbetrags~~

~~3. Spezialsportanlagen~~

~~a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen~~

~~o bis 2 Läufe 40 % des Grundbetrags~~

~~o bis 4 Läufe 60 % des Grundbetrags~~

~~o ab 5 Läufe 75 % des Grundbetrags~~

~~b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen); Förderung je Schießstand~~

~~o bis 12 Bahnen 50 % des Grundbetrags~~

~~o bis 24 Bahnen 75 % des Grundbetrags~~

~~o ab 25 Bahnen 100 % des Grundbetrags~~

~~4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün~~

~~Für die Pflege der allgemeinen Nebenflächen, pflegeintensives Rand- und Rahmengrün sowie nichtnormierte sportliche Nutzflächen kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen an Sportvereine gewähren.~~

~~o bis 5.000 m² 20% des Grundbetrags~~

~~o 5.001 m² bis 10.000 m² 30% des Grundbetrags~~

~~o 10.001 m² bis 20.000 m² 50% des Grundbetrags~~

~~o ab 20.001 m² 75% des Grundbetrags~~



Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen und die dazugehörigen Flächen in WC-, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen sowie das zur Sportstätte gehörende Rand- und Rahmengrün.

Die Höhe der Zuwendung setzt sich aus einer Flächenkomponente und einer Breitensportkomponente zusammen. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

3.2.1 Höhe und Umfang der Förderung – Breitensportkomponente

Die Breitensportkomponente beinhaltet folgende Kennzahlen:

- Anzahl der Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- ~~Anzahl der Integrationsangebote~~
- ~~Anzahl der Inklusionsangebote~~

Die Breitensportkomponente setzt sich aus den genannten Kennzahlen zusammen, die mit jeweils bis zu 25 Punkten bewertet werden und insgesamt bis zu 100 Punkte pro Verein ergeben können.

Die Kennzahlen Integrationsangebote und Inklusionsangebote sind als dichotome Komponenten (Ja: 25, Nein: 0) anzusehen.

Die Kennzahl Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

0 bis 50 Mitglieder:	5
51 bis 100 Mitglieder:	10
101 bis 200 Mitglieder:	15
201 bis 300 Mitglieder:	20
ab 301 Mitglieder:	25



Die Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ generiert den Punktwert aus dem Verhältnis von Minderjährigen und der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder. Der daraus ermittelte Anteilswert ergibt den Punkteanteil der Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ an der Gesamtpunktzahl.

~~Diese Kennzahlen werden durch die Bewilligungsbehörde gewichtet. Aus den gewichteten Kennzahlen werden Breitensportpunkte je Sportverein errechnet.~~ Anhand der Summe der Breitensportpunkte des Sportvereins im Verhältnis zur Summe der Breitensportpunkte aller Sportvereine, welche eine Zuwendung zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen beantragt haben, wird die Höhe des Bestandteils Breitensportkomponente der Zuwendung ermittelt.

Maßgebend für die Ermittlung der Kennzahlen zur Berechnung der Breitensportkomponente ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des ~~Zuschuss~~Vorjahres. Die Berechnung der Breitensportkomponente erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzung der Sportstätten der Stadt Halle (Saale).

~~Die Gewichtung der Kennzahlen sowie d~~Das jährliche Gesamtbudget für den Zuwendungsbestandteil Breitensportkomponente ~~wird~~ wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses festgelegt.

3.2.2 Höhe und Umfang der Förderung – Flächenkomponente

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Flächenkomponente für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

1. Außensportanlagen:

- a. Sportflächen: Beachvolleyball- / Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand- / Rasen- / Schotter- / Hartplätze
 - 100 m² bis 500 m² 10 % des Grundbetrags



○ 501 m ² bis 1.000 m ²	20 % des Grundbetrags
○ 1.001 m ² bis 4.000 m ²	30 % des Grundbetrags
○ ab 4.001 m ²	40 % des Grundbetrags
b. Großsportfelder (ab 4.001 m²)	
○ Hartplatz / Kunstrasenplatz	50 % des Grundbetrags
○ Rasengroßfeld / Großfelder < 10.000 m ²	100 % des Grundbetrags
○ Großsportfläche ab 10.000 m ²	200 % des Grundbetrags
c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)	
○ Tartan	50 % des Grundbetrags
○ Schotter	100 % des Grundbetrags
d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m - Asphalt / Bitumen)	20 % des Grundbetrags
e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan)	20 % des Grundbetrags
f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen	10 % des Grundbetrags

2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Flächenpunkte maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:

○ 100 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	100 % des Grundbetrags
○ 251 m ² bis 500 m ² Nutzfläche	150 % des Grundbetrags
○ 501 m ² bis 750 m ² Nutzfläche	200 % des Grundbetrags
○ 751 m ² bis 1250 m ² Nutzfläche	250 % des Grundbetrags
○ ab 1251 m ² Nutzfläche	300 % des Grundbetrags

3. Spezialsportanlagen

a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen	
○ bis 2 Läufe	40 % des Grundbetrags



- bis 4 Läufe
- ab 5 Läufe

60 % des Grundbetrags
75 % des Grundbetrags

b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen); Förderung je Schießstand

- bis 12 Bahnen
- bis 24 Bahnen
- ab 25 Bahnen

50 % des Grundbetrags
75 % des Grundbetrags
100 % des Grundbetrags

4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün

- bis 5.000 m²
- 5.001 m² bis 10.000 m²
- 10.001 m² bis 20.000 m²
- ab 20.001 m²

20 % des Grundbetrags
30 % des Grundbetrags
50 % des Grundbetrags
75 % des Grundbetrags

3.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig nach 3.2.1 und 3.2.2 sind u. a. Ausgaben für:

- Dienstleistungen
- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u.a.)
- Ersatz von Sanitärkeramik
- Anschaffung und Reparaturen von Arbeits- und Reinigungsgeräten für die Bewirtschaftung der Sportanlagen

17.) Anlage 5.3 alt entfällt

18.) Anlage 4 neu = 6 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte **oder eine Sportstätte im Vereinseigentum (Eigentum oder Erbbaurecht)** zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.



Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die die VV zu § 44 LHO LSA alt finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung, soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Beim Neubau von Sportstätten sind diese so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.

Für alle beantragten Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Eigenarbeitsleistungen werden hierbei auf den Eigenanteil angerechnet.

19.) Anlage 7 alt entfällt

- (2) Die novellierte Sportförderrichtlinie soll nach zwei Jahren im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Praktikabilität evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum**
7.20.1.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zur**
Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) –
(Sportförderrichtlinie); VI/2018/04030
Vorlage: VI/2018/04031

Abstimmungsergebnis: **zurückgezogen**
durch Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 7 des Änderungsantrages wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 2 (Sportveranstaltungen) und 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). **Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln werden dem Sportausschuss hinsichtlich der Fördertatbestände der Anlage 2 (Sportveranstaltungen) Angaben über die voraussichtliche Anzahl der männlichen und weiblichen Teilnehmer*innen sowie hinsichtlich der Fördertatbestände der Anlage 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) Angaben zur Anzahl der männlichen und weiblichen**



Vereinsmitglieder, die die geförderte Sportstätte nutzen, vorgelegt. Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.20.2 **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 - Übernahme der Empfehlungen des SSB Halle e.V. (SSB) Vorlage: VI/2017/02793**

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen
durch Antragsteller

Beschlussvorschlag:

In der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 werden die 13 vom SSB Halle e.V. (SSB) unterbreiteten Vorschläge berücksichtigt.

Die jeweiligen Änderungen sind in der Anlage „Empfehlungen SSB_aktuelle Version_Sportförderrichtlinie_20170202“ (Seite 4 – 9) dokumentiert.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.21 Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03653**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen und an dem jeweiligen Grab ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeit bestehen, anzubringen. Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.



2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

Ziel ist es, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens drei Jahre nach dem Tod erfolgen. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jeder natürlichen und juristischen Person zu. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung

Diese Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),



- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.
6. Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:
1. Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Zu jedem Vorschlag für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führen soll.
 2. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonen sein, die frei in ihrer Entscheidung sind. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Gewählt wird für fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen.
Die Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigefügt, die dem Stadtrat zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegt wird.
7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung.
Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.21.1 **Änderungsantrag aller Stadtratsfraktionen zur Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653)
Vorlage: VI/2018/03912**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.
Auf den jeweiligen Friedhöfen **und an dem jeweiligen Grab** ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten **bestehen**, anzubringen. **Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.**
2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:



Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

~~Unabhängig~~ **Ziel** ist **es**, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte **kann frühestens drei Jahre nach dem Tod** für ~~zunächst mindestens 20 Jahre~~ **erfolgt** für ~~zunächst 20 Jahre~~. **In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.**

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht ~~jedermann~~ **jeder natürlichen und/oder juristischen Person** zu. **Der Vorschlag ist** ~~Diese Vorschläge sind~~ schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung

Diese ~~gutachtliche~~ Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- e) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- f) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- g) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),



e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.

6. a) ~~Es wird ein neuer Punkt IV.3 eingefügt mit folgendem Inhalt:~~ **Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:**

1. **Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Zu jedem Vorschlag für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte ~~Über diesen Antrag Entscheidung~~ erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führen soll.**

2. ~~Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch nach Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat Gewählt wird den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.~~

~~Befürwortungen von Ehrengräbern durch den~~ **der Beirat ein Ehrengrab, so legt die Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und dDie Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigefügt, die dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt wird. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des**



~~Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.~~

~~b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.~~

7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung.

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.22 Gedenktafel zur Ehrung von Stadtverordneten im Stadthaus
Vorlage: VI/2017/03654**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erstellung und Anbringung einer Gedenktafel im Stadthaus zur Ehrung von Stadtverordneten, die während der beiden deutschen Diktaturen verfolgt, unterdrückt, aus dem Mandat gedrängt oder ermordet wurden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.23 Baubeschluss - Energetische und allgemeine Sanierung der Grundschule "Gotthold Ephraim Lessing", Schleiermacherstraße 30 b, 06114 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms STARK III plus EFRE
Vorlage: VI/2018/03745**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die energetische und allgemeine Sanierung der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“, Schleiermacherstraße 30 b in 06124 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Programms STARK III plus EFRE.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Sanierung der Außenanlagen den zuständigen Stadtratsgremien eine mit den Schulgremien abgestimmte konkretisierende Maßnahmenplanung nebst zeichnerischer Darstellung als Baubeschlussvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.23.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage „Baubeschluss - Energetische und allgemeine Sanierung der Grundschule "Gotthold Ephraim Lessing", Schleiermacherstraße 30 b, 06114 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms STARK III plus EFRE"; VI/2018/03745 Vorlage: VI/2018/04055**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Beschlusstext wird um folgenden Punkt 2 ergänzt:

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Sanierung der Außenanlagen den zuständigen Stadtratsgremien eine mit den Schulgremien abgestimmte konkretisierende Maßnahmenplanung nebst zeichnerischer Darstellung als Baubeschlussvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.24 Baubeschluss für Sporthalle zur Ausweichschule/neue weiterführende Schule am Standort Holzplatz
Vorlage: VI/2018/03994**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Mitwirkungsverbot gemäß §33 KVG LSA
Manuela Hinniger

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

1. den Neubau der Sporthalle zur Ausweichschule/ neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz
2. eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21801018 Ausweichstandort Schulsporthallen (HHPL Seite 1096, 1273, 1292) Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.118.100 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:
PSP-Element 8.21601013 Sekundarschule Am Fliederweg
(HHPL Seite 1078, 1277, 1290)

Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.118.100 EUR.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.25 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03694**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) – Dritte Änderungssatzung Schulbezirkssatzung.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.26 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2016/02672**

Abstimmungsergebnis:

verwiesen
*durch Geschäftsordnungsantrag
der
Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
in den
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten*

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.26.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591**

Abstimmungsergebnis:

verwiesen
*durch Geschäftsordnungsantrag
der
Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
in den
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten*

Beschlussvorschlag:

~~§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:~~

~~„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, **bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle** sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.~~

~~**Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht**~~



~~besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages. Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“~~

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle~~ sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Könnte das zu betreuende Kind wegen arbeitskampfbedingter Schließungen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag erlassen, wenn kein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.

Könnte das zu betreuende Kind wegen Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen und wurde kein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert.

Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Änderungsantrag der**
7.26.1.1 **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage mit der**
 Vorlagen-Nummer VI/2016/02672
 Vorlage: VI/2017/03668

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, bei Brückentagen sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ~~oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag~~ die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag **oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag** entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

zu 7.26.2 **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03667**

Abstimmungsergebnis:

verwiesen
*durch Geschäftsordnungsantrag
der
Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
in den
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten*

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter~~ ~~Schließung~~ oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.



Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.27 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Bauen
Vorlage: VI/2018/04098**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.54101096 Salzländer Straße, 2. BA (HHPL Seite 694, 1262)
Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.490.700 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.54401020 Ausbau B 6/ Leipziger Chaussee (HHPL Seite 724, 1263, 1298)
Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1.490.700 EUR.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

09.07.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2018:

**zu 7.28 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: VI/2018/04125**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme von nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

1. Geldspende von der Saalesparkasse PS-Lotteriesparen, Rathausstraße 5, 06108 Halle (Saale) in Höhe von 2.600 Euro für die Spiel- und Bewegungsinsel „MamBo“ sowie für Turnmatten und Küchenutensilien der Kindertagesstätte „Der kleine Spatz“ (PSP-Element 1.36501 – Betrieb von Kindertageseinrichtungen)
2. Sponsoringverträge für die Ausgestaltung des Laternenfestes 2018 über einen Gesamtbetrag in Höhe von 45.000 Euro (PSP-Element 1.28107 – Laternenfest)
 - 2.1 Sponsoringvertrag mit der Stadtwerke Halle GmbH über die Geldleistung zur Verwendung für die Kosten der Infrastruktur auf dem Festgelände in Höhe von 30.000 Euro
 - 2.2 Sponsoringvertrag mit der Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG über die Geldleistung zur Verwendung von Sachausgaben für Printwerbemittel in Höhe von 10.000 Euro
 - 2.3 Sponsoringvertrag mit der Halleschen Wohnungsgenossenschaft „Freiheit“ e.G. über die Geldleistung zur Verwendung für die Kosten der Infrastruktur auf dem



hallesaale[★]
HÄNDELSTADT

Festgelände in Höhe von 1.000 Euro

2.4 Sponsoringvertrag mit der Bau-und Verwaltungsgesellschaft mbH Halle GP Günther Papenburg AG über die Geldleistung zur Verwendung für die Kraftstoffkosten der Stromaggregate in Höhe von 4.000 Euro

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer